



Anti-Doping Vereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und der

Deutschen Eislaufer-Union e.V. (im Folgenden DEU)

vertreten durch den Präsidenten Dieter Hillebrand

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DEU und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen. Mit dieser Vereinbarung und der zusätzlich unterzeichneten Schiedsvereinbarung erfüllt der/die Athlet/in auch die Voraussetzungen des Artikels 18 Ziffer 2.6 der Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB) der DEU.

2. Doping

- 2.1 Der/Die Athlet/in erkennt den jeweils gültigen WADA- und NADA-Code, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Satzung und Anti-Doping Ordnung der DEU (ADO) und die Anti-Doping Rules der ISU in der jeweils gültigen Fassung an. Der/Die Athlet/in verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen. Der/Die Athlet/in bestätigt, dass ihm/ihr die Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes bekannt sind.
- 2.2 Der/Die Athlet/in verpflichtet sich zur Teilnahme an den angeordneten Dopingkontrollen im In- und Ausland. Er/Sie verpflichtet sich, immer einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) mitzuführen. Der/Die gesetzliche/n Vertreter bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift seine/ihre Zustimmung zur Durchführung von Dopingkontrollen des/der minderjährigen Athleten/in.
- 2.3 Der/Die Athlet/in erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen/ihren Körper gelangen, bei ihm/ihr verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er/sie nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er/sie keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- und/oder NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping Bestimmungen dar. Für Athleten, die keinem Testpool angehören, gilt, dass für den Einsatz von verbotenen Substanzen ein aktuelles Attest vorliegen muss, aus dem das Medikament, die Dosierung und die Verabreichungsart hervorgehen. Dieses wird bei einer Wettkampfkontrolle in Kopie dem Kontroll-Formular beigefügt. Das Attest darf nicht älter als 12 Monate sein und muss den Therapiebeginn und das Therapieende beinhalten.
- 2.4 Der/Die Athlet/in erklärt, dass er/sie mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von den in 2.1 genannten Rechtsgrundlagen einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ über die DEU-, ISU- und NADA-Homepage Kenntnis erlangt hat (www.eislauf-union.de, www.isu.org, www.nada.de).
- 2.5 Der/Die Athlet/in bestätigt, dass er/sie von der DEU ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine/ihre Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner/ihrer Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn/sie. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf welche die DEU über ihre Homepage hinweisen wird.
- 2.6 Der/Die Athlet/in bestätigt, dass er/sie darüber informiert wurde, dass die DEU das Ergebnismanagement und das Disziplinarverfahren an die NADA übertragen hat. Er/Sie erkennt

die Vereinbarung der DEU mit dem Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) für sich als verbindlich an und unterwirft sich diesen Entscheidungen. Hinsichtlich des Rechtsweges wird eine gesonderte Schiedsvereinbarung getroffen.

3. Gültigkeit / Schlussbestimmung

- 3.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des/der Athleten/in (bei Minderjährigen zusätzlich der/s gesetzlichen Vertreter/s) und ersetzt vorherige Anti-Doping Vereinbarungen. Sie endet zum 30.04. (Ende der Wettkampfsaison) eines Jahres und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis zum 30.04., wenn weder die DEU noch der/die Athlet/in schriftlich widersprechen.
- 3.2 Diese Vereinbarung erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des/der Athleten/in und muss dann erneut abgeschlossen werden. Die Vereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Anti-Doping Vereinbarung oder durch schriftliche Mitteilung des/der Athleten/in, dass er/sie seine/ihre Laufbahn beendet hat. Die in der ADO vorgesehenen nachwirkenden Pflichten sind zu beachten.
- 3.3 Die mögliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in]

Dieter Hillebrand, Präsident der
Deutschen Eislauf-Union e.V.

[Name/n der/s gesetzlichen Vertreter/s
in Druckbuchstaben]

[Unterschrift/en der/s
gesetzlichen Vertreter/s]